

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1970

19. Stück

- ✓ 56. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 1970 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.
- ✓ 57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1970, mit der die Einkommensgrenzen und die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt werden.
- ✓ 58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1970, mit der eine vorläufige Regelung über die Satzungen der mit 1. Jänner 1971 neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften getroffen wird.
- ✓ 59. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1970 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.
- ✓ 60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1970 betreffend die Neuregelung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.
- 61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1970, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert wird.

56. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 1970 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird für das Burgenland nachstehender Höchstattarif für das Rauchfangkehrergewerbe mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1971 neu festgesetzt.

I. Reinigen von Rauchfängen und Rauchkanälen.

Die Kehrgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen.

Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereiten den Tätigkeiten zum Kehren, für die eine Gebühr nicht gut anzusetzen ist. Der Geschoßzuschlag wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Meter gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet.

Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle:

1. Bei schließbaren Rauchfängen mit der Lichtweite von höchstens 3.600 qcm

Grundgebühr	S 5.50
Geschoßzuschlag	S 1.50
2. Bei schließbaren Rauchfängen mit mehr als 3.600 qcm Lichtweite

Grundgebühr	S 6.80
Geschoßzuschlag	S 1.50
3. Bei schließbaren Rauchfängen, die im darüberliegenden Geschoß in enge Rauch-

fänge übergehen und bei Bastardrauchfängen, wozu besonderes Werkzeug verwendet werden muß,

Grundgebühr	S 6.00
Geschoßzuschlag	S 1.50

4. Bei engen Rauchfängen ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw.

Grundgebühr	S 4.50
Geschoßzuschlag	S 1.30

5. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich wie folgt:

- a) Um 50 Prozent für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.
- b) Für Häuser, in welchen zum Zeitpunkt der Reinigung nur 4, 3 oder 2 benützte Rauchfänge zu kehren sind, erhöhen sich die Gebührensätze von Post 1 bis 4 um 20 Prozent, wo aber nur 1 Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze in Post 1 bis 4 um 40 Prozent.
- c) Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einsichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 3.00 für das Anwesen.

- | | | | |
|---|---------|--|----------|
| 6. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen je Meter Höhe
im warmen Zustand 50 Prozent Zuschlag. | S 8.00 | 5. Für die vorgeschriebene jährliche einmalige Untersuchung unbenützter oder anschließloser Rauchfänge und Rauchleitungen ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten. | |
| 7. Kehren von Schläuchen und Rohren pro Meter | S 2.00 | 6. Für fachmännische Auskünfte außerhalb der festgesetzten Kehrzeit sowie für die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens ist der Rauchfangkehrermeister berechtigt, eine Vergütung von | S 25.00 |
| 8. Rohbau- sowie Gebrauchabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß | S 8.00 | 7. Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau ein Pauschalbetrag pro angefangenen Halbtage | S 125.00 |
| II. Reinigen von häuslichen Feuerstätten. | | Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten. | |
| 1. Herd mit einem Backrohr, Wasserschiff und Tellerwärmer | S 7.70 | 8. Die Kommissionstaxe im Standort des Rauchfangkehrermeisters beträgt | S 40.00 |
| 2. Jedes weitere Backrohr | S 3.00 | Außerhalb des Standortes | S 54.00 |
| 3. Jede eingebaute Heizschlange | S 5.00 | Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten. | |
| 4. Badeofen | S 5.40 | | |
| 5. Eiserner Ofen ohne Zug | S 4.20 | VI. Besondere Gebührenbestimmungen. | |
| 6. Eiserner Ofen mit Zügen | S 8.10 | 1. Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17 bis 7 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten. | |
| 6. Wasserkessel, private Waschmaschinen, Dämpfer | S 4.00 | 2. Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, so hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung entbunden zu sein. | |
| III. Reinigen von Zentralheizungen. | | Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest. | |
| Dampf- und Warmwasserkessel sowie Zentralheizungsherde aller Art je 1000 Kcal/h | S 1.00 | 3. Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seines Wohnsitzes bestellt, so sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe zu vergüten nach den jeweils der Fahrzeugtypen entsprechenden Richtlinien. | |
| IV. Reinigen von gewerblichen Feuerstätten. | | 4. Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), so bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen. | |
| 1. Wirtschaftskessel (Koch-, Wasch- und Brennkessel) | S 7.20 | 5. Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 60.00 pro Arbeitsstunde zu entrichten. | |
| 2. Kanal- oder Unterzugsbackofen und Dampfbackofen mit einem Backraum je weiterer Backraum und Zuckerbäckerofen | S 15.00 | | |
| 3. Glashaushaltsanlagen pro Meter | S 1.70 | VII. Allgemeine Gebührenbestimmungen. | |
| 4. Hochdruckdampfkessel je qm Heizfläche Flammrohrkessel (in kaltem Zustand) Rauchrohr-(Heizrohr-)Kessel und Lokomobilkessel je qm Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer im warmen Zustand 50 Prozent Zuschlag. | S 12.00 | 1. In den vorangeführten Gebührensätzen sind der Zeit- und Kostenaufwand für die Prüfung der Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit (Hauptüberprüfung), die Mängelmeldung und die heiztechnische Beratung gelegentlich der Ausführung der Kehrarbeiten bereits enthalten. | |
| 5. Gewerbliche Küchenherde | S 20.00 | | |
| V. Sonstige gebührenpflichtige Arbeiten. | | | |
| 1. Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen und Rauchabzügen für den laufenden Meter für Selch-(Räucher-)Kammern | S 9.00 | | |
| Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten. | S 50.00 | | |
| 2. Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen. | | | |
| 3. Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtheit des Rauchfanges | S 14.40 | | |
| 4. Topografische Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material | S 5.40 | | |

2. Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühr für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.
3. Die Abgeltung der Kehrgebühr durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.
4. Über Aufforderung hat der Rauchfangkehrermeister eine Rechnung zu stellen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln angeführt sind. Groschenbeträge sind bis S 0.50 auf volle Schillingbeträge abzurunden, ab S 0.51 auf volle Schillingbeträge aufzurunden.
5. Die Umsatzsteuer ist bereits in der Kehrgebühr mitinbegriffen und darf nicht gesondert verrechnet werden.

Für den Landeshauptmann:
DDr. Grohotolsky

57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1970, mit der die Einkommensgrenzen und die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 3 des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, wird verordnet:

§ 1

Die Einkommensgrenze gemäß § 29 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Behindertengesetzes für die Gewährung des Pflegegeldes wird mit einem Betrag von monatlich 3.300 S festgesetzt. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 300 S.

§ 2

Die Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetzes wird mit 600 S monatlich festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Kery

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1970, mit der eine vorläufige Regelung über die Satzungen der mit 1. Jänner 1971 neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften getroffen wird.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, wird verordnet:

§ 1

Bis zur Erlassung neuer Satzungen gemäß § 17 Absatz 2 letzter Satz des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden ist die Satzung der in § 10 Abs. 1 unter B des zit. Gesetzes jeweils genannten Verwaltungsgemeinschaft auf die in § 10 Absatz 1 unter A leg. cit. jeweils genannte Verwaltungsgemeinschaft sinngemäß anzuwenden; die Satzung der unter § 10 Absatz 1 B Z. 1 lit. b des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes genannten Verwaltungsgemeinschaft hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:
DDr. Grohotolsky

59. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1970 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Das Gesetz vom 12. Mai 1970, LGBl. Nr. 30, über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Jagdgesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 22 Abs. 1 hat es in der dritten bzw. vierten Zeile anstelle von „wahlwerbenden Mitglieder“ richtig „wahlberechtigten Mitglieder“ zu lauten.

b) Im § 78 Abs. 1 hat es in der 11. Zeile anstelle von „Wildschnepfe“ richtig „Waldschnepfe“ zu lauten.

2. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. September 1970, LGBl. Nr. 34, mit der eine Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses erlassen wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 22 Abs. 1 hat es in der sechsten bzw. siebenten Zeile anstelle von „Einfluß“ richtig „Einfluß“ zu lauten.

3. Das Gesetz vom 1. September 1970, LGBl. Nr. 44, über Gebietsänderungen von Gemeinden (Gemeindestrukturverbesserungsgesetz) ist wie folgt zu berichtigen: Im § 12 Abs. 1 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „Gemeinde“ richtig „Gemeinden“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:
Kery

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1970 betreffend die Neuregelung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1970, LGBl. Nr. 38/1970, werden die Pflegegebühren für die

öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, und zwar für das A. ö. Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart sowie das Landeslungenkrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein bei Rechnitz und das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt ab

1. Jänner 1971 wie folgt festgesetzt:

In der III. Gebührenklasse S 222,—,
in der II. Gebührenklasse S 255,—,
in der I. Gebührenklasse S 290,—.

Für die Landesregierung:

Kery

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1970, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember

1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1970, LGBl. Nr. 38/1970, wird verordnet:

Im § 1 Abs. 4 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes, LGBl. Nr. 3/1964, in der Fassung des LGBl. Nr. 33/1967, hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1. Jänner 1971 S 16,—.“

Für die Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.